

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Software Engineering (dual), B.Eng.
Hochschule: Hochschule Koblenz
Standort: Remagen
Datum: 04.06.2020
Akkreditierungsfrist: 01.03.2020 - 29.02.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat merkt in seiner Entscheidung an, dass das Kriterium § 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV RP ("besonderer Profilanspruch") nicht explizit durch das Gutachtergremium geprüft wurde, obwohl es sich ausweislich um einen dualen Studiengang handelt. Da die Ausgestaltung des dualen Studiengangs jedoch in ausreichender Weise in den Bewertungen der Kriterien § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5, § 12 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 4 sowie § 12 Abs. 5 HSchulQSAkrV RP berücksichtigt wurde, sieht der Akkreditierungsrat das Kriterium als erfüllt an.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die gemäß § 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV RP für das Profilmerkmal „dual“ relevanten Dimensionen einer vertraglichen und inhaltlichen Verzahnung der Lernorte nicht explizit durch das Gutachtergremium bewertet wurden. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass ein adäquater Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Partnerunternehmen geschlossen wird. Auch die inhaltliche Verzahnung erscheint durch

Projektarbeiten, zwei Praxisphasen, eine praktische Studienphase sowie die Bachelorarbeit i.S. des genannten Kriteriums systematisch im Studiengangskonzept angelegt zu sein.